

Mitteilung des Senats

Schaffung der Voraussetzungen für mehr Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung, Verstärkung der Teams in den Kitas und den weiteren Ausbau durch befristete Erweiterung der Möglichkeiten des Personaleinsatzes für die Träger der Kindertagesbetreuung im Land Bremen – Änderung des BremKTG

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 5. August 2025**

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes "Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes" mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Landtagssitzung im August 2025.

Im vorliegenden Fall betrifft die Änderung des Bremischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (BremKTG) eine Maßnahme, die rechtlich und praktisch für den Einsatz von Personen mit einem erweiterten Qualifikationskreis in Rand- und Notzeiten in Kitas erforderlich ist. Diese Regelung ist unmittelbar zum Start des KiTa Jahres am 1. August umzusetzen, um Betreuungssicherheit gewährleisten zu können. Da wegen des umfassenden Abstimmungsverfahrens eine frühere Sitzung nicht erreicht werden konnte, ist ein Beschluss in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang notwendig.

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen verfolgt mit der vorgelegten Gesetzesänderung das Ziel, die Verlässlichkeit in der Kindertagesbetreuung zu stärken, pädagogische Teams zu entlasten und den weiteren Ausbau des Betreuungssystems zu ermöglichen. Hintergrund ist der anhaltend hohe Fachkräftemangel, der – trotz baulicher Investitionen – dazu führt, dass zahlreiche fertiggestellte Kita-Plätze nicht genutzt werden können. Zum Stichtag 1. Oktober 2024 standen rund 1.300 Plätze leer. Gleichzeitig ist die Zahl der betreuungsbedürftigen Kinder im Land Bremen seit 2014 um etwa 23 % gestiegen – deutlich über dem Bundesdurchschnitt. Insbesondere in sozial belasteten Quartieren fehlen weiterhin bedarfsgerechte Angebote. Um kurzfristige Verbesserungen zu erzielen, wird ein Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes (BremKTG) vorgelegt.

Kernpunkte der Änderung sind eine Neufassung des § 10 BremKTG und die Einführung der neuen §§ 10a und 23. In § 10 werden die Qualifikationsanforderungen für Fachkräfte klarer gefasst und nach Verantwortungsbereichen differenziert: Fachkräfte mit Gesamtverantwortung (Abs. 3) benötigen eine höhere Qualifikation, etwa ein einschlägiges Studium oder eine staatliche Anerkennung als Erzieher:in oder Heilpädagog:in, während für Fachkräfte mit begrenzter Verantwortung (Abs. 4) auch Qualifikationen als Sozialpädagogische Assistenz oder

als Kinderpfleger:in zulässig sind. § 10a regelt erstmals konkret die Mindestpersonalausstattung je Angebotsform. Zudem wird den Trägern befristet bis 31. Juli 2030 ermöglicht, bei Fachkräftemangel flexiblere Modelle umzusetzen: So dürfen zwei Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich statt einer Fachkraft mit Gesamtverantwortung eingesetzt werden, wenn eine Gesamtverantwortliche Fachkraft in der Einrichtung qualifiziert erreichbar ist. Auch kurzfristige Ausfälle der Gruppenleitung können durch geringer qualifizierte Kräfte überbrückt werden. Ergänzend wird klargestellt, dass Zweitkräfte bei kurzfristiger Abwesenheit der Leitung (z. B. bei Elterngesprächen) die Aufsicht führen dürfen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Weiterqualifizierung von Personen ohne pädagogischen Berufsabschluss, die im Gruppendienst tätig sind. Ihnen soll ein passgenaues Qualifizierungsangebot unterbreitet werden. Bis zur Mitte des Befristungszeitraums (Ende 2027) sollen mindestens 50 % dieser Personen eine entsprechende Qualifizierung begonnen haben. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird ebenfalls zum 31. Dezember 2027 evaluiert. Abhängig von den Ergebnissen der Evaluation und der Versorgungslage wird ab dem Kitajahr 2028/29 geprüft, ob in Einrichtungen mit hohem Sozialindex die Gruppengröße im Elementarbereich reduziert werden kann. Voraussetzung ist eine ausreichende Betreuungskapazität sowie die Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Der vorgelegte Gesetzentwurf sieht keine Änderungen am bisherigen Finanzierungsrahmen für Träger vor. Mehrausgaben, etwa für Qualifizierungen oder zusätzliche Leitungsstunden, können innerhalb des bestehenden Budgets ausgeglichen werden. Die rechtsförmliche Prüfung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung ist erfolgt, die Beteiligung relevanter Akteure – darunter freie Träger, Elternvertretungen und Gewerkschaften sowie der Landesjugendhilfeausschuss – wurde im Rahmen eines Anhörungsverfahrens sichergestellt. Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzesentwurf am 01.07.2025 zugestimmt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft beschließt den durch die Senatorin für Kinder und Bildung vorgelegten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes.

Anlage(n):

1. ANLAGE_Gesetz mit Begründung_BremKTG (2. Befassung)

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes

Das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes vom 19. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 491), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Mindestpersonalausstattung“

- b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Evaluierung“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leitungskraft einer Tageseinrichtung für Kinder muss in der Regel

1. über einen Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder über einen höherwertigen Studienabschluss verfügen und eine staatliche Anerkennung sowie einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen,
2. über einen Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften verfügen, sofern der Studienschwerpunkt auf frühkindlicher Entwicklung lag, und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen oder
3. über eine staatliche Anerkennung als Erzieherin oder Erzieher und eine spezifische Qualifikation für Leitungstätigkeiten verfügen und einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren nachweisen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die von ihnen geförderten Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind in der Regel:

1. Personen mit einem Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik, Elementarpädagogik oder Sozialpädagogik oder einem höherwertigen Studienabschluss sowie staatlicher Anerkennung,
2. Personen mit einem Bachelorabschluss in Pädagogik oder Erziehungswissenschaften, sofern der Studienabschluss auf frühkindlicher Entwicklung lag,
3. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
4. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung oder
5. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit einschlägiger Berufserfahrung.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich im Sinne dieses Gesetzes sind in der Regel:

1. Sozial(-pädagogische) -Assistentinnen und -Assistenten,
2. staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
3. Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid in der Tätigkeit sozialpädagogischer Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung oder
4. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger.“

e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Träger und Fachkräfte sollen unter Berücksichtigung der jeweiligen Einrichtungsarten und ihrer Aufgaben die Mitarbeit von Eltern und anderen geeigneten ehrenamtlichen Kräften in den Einrichtungen anregen und organisieren.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Beim Einsatz von Fachkräften in Tageseinrichtungen ist auf die notwendige Qualifikation zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 und 4 besonders zu achten. Die Fachkräfte der Tageseinrichtungen sollen sich zur Sicherung der Qualität der pädagogischen Arbeit durch die Wahrnehmung von Beratungs- und Fortbildungsangeboten weiterbilden.“

g) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Personen, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Straftaten verurteilt worden sind, dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe weder haupt- noch ehrenamtlich oder in Nebentätigkeit beschäftigt werden.“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Mindestpersonalausstattung

(1) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen sicherstellen, dass

1. in Kindertageseinrichtungen nach § 4 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig fördern; handelt es sich um eine alterserweiterte Angebotsform nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2, dürfen eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 und eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 gemeinsam in der Regel nicht mehr als 15 Kinder, davon fünf Kinder im Alter unter drei Jahren, gleichzeitig fördern,
2. in Kindertageseinrichtungen nach § 5 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert und
3. in Kindertageseinrichtungen nach § 6 eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Regel nicht mehr als 20 Kinder gleichzeitig fördert.

(2) Darüber hinausgehende Anforderungen zu den Personalschlüsseln für die verschiedenen Tageseinrichtungsarten und -formen können die Stadtgemeinden nach Anhörung der freien Träger vorsehen.

(3) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 1 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 gemeinsam nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig betreuen, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur Verfügung stehen. Dabei muss dem Anteil der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf hinreichend Rechnung getragen werden. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“).

(4) Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit dürfen abweichend von Absatz 1 Nummer 2 in der Regel zwei Personen mit Qualifikationen nach § 10 Absatz 4 zur Betreuung von höchstens 20 Kindern eingesetzt werden, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 zur

Verfügung stehen. Dabei muss dem Anteil der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf hinreichend Rechnung getragen werden. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen. Macht ein Träger von der Ausnahme nach Satz 1 Gebrauch, hat er sicherzustellen, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten.

(5) Während einer unvorhergesehenen und unabsehbaren Abwesenheit einer sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 kann für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen statt derer eine Fachkraft nach § 10 Absatz 4 eingesetzt werden, sofern der Träger sicherstellt, dass eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten. Dabei muss dem Anteil der Kinder mit anerkanntem Förderbedarf hinreichend Rechnung getragen werden. Sofern Personen mit einer Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 eingesetzt werden, die lediglich die tätigkeitsvorbereitende Qualifikation absolviert haben, müssen diese zusätzlich eine mindestens dreimonatige, kindbezogene Berufserfahrung nachweisen.

(6) Personen, die ohne pädagogischen Abschluss tätig sind, muss eine Weiterqualifizierung mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses angeboten und die Teilnahme durch den Träger ermöglicht werden.

(7) Die Absätze 3 bis 6 treten am 31. Juli 2030 außer Kraft.“

4. § 22 wird folgt gefasst:

„§ 22

Evaluierung

Der Senat legt der Bremischen Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2027 einen Bericht über die Auswirkungen von § 10a Absatz 3 bis 6, insbesondere hinsichtlich der Weiterbildungsquoten und der Versorgungslage, die unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit ausreichender Haushaltsmittel, Grundlage für eine Reduzierung der Gruppengröße ist, vor. “

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der befristeten Flexibilisierung von personellen Mindeststandards für den Betrieb von Kindertagesstätten, um Betreuungsbedarfe in Zeiten des Fachkräftemangels decken zu können. Der vorliegende Gesetzentwurf soll in Zeiten des Fachkräftemangels den Platzausbau sowie die bedarfsgerechte Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten sichern und dient damit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dadurch erhalten die Erziehungsberechtigten gleichermaßen die Möglichkeit, mit einem größeren Umfang auf dem Arbeitsmarkt zurückzukehren oder zu verbleiben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Durch die Reform wird eine Neugestaltung der Inhaltsübersicht notwendig.

Zu Nummer 2:

Mit zunehmender Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung und zunehmender Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes, sind neue Studiengänge und -abschlüsse für die Arbeit in Kindertageseinrichtungen entstanden. Um diesen den Zugang in das System Kindertagesbetreuung zu ermöglichen, ist eine Öffnung und Erweiterung der Qualifikationsprofile um weitere Abschlüsse erfolgt, die ebenfalls zum Nachweis der jeweils notwendigen Qualifizierung dienen. Auch zukünftig kann im Wege der Ausnahmegenehmigung durch das Landesjugendamt der Einsatz einer gleich geeigneten Person mit weiterhin nicht erfasster Qualifikation genehmigt werden.

Im Zuge der Änderung von § 10 soll, um eine übersichtliche Systematik herzustellen, der Paragraph pro Absatz die Qualifikationsanforderungen für eine Tätigkeit (Einrichtungsleitung, pädagogische Fachkraft mit Gesamtverantwortung, pädagogische Fachkraft) beschreiben. Der Gesetzesentwurf sieht daher eine teilweise Neufassung des Paragraphen vor. Der Paragraph sieht teilweise den Nachweis einer einschlägigen Berufserfahrung vor. Diese liegt dann vor, wenn eine Berufserfahrung in der übertragenen (derselben) oder einer auf die Aufgabe bezogenen entsprechenden Tätigkeit vorliegt.

Zu Buchstabe a):

Wie oben beschrieben wird aus systematischen Gründen Satz 2 gestrichen. Dieser findet sich in Absatz 3 (neu) wieder.

Zu Buchstabe b):

Zusätzlich zu den Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelor- oder höherwertigem Abschluss in Kindheits- oder Elementarpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher umfasst, sofern die genannten Voraussetzungen vorliegen.

Zu Buchstabe c):

Absatz 3 definiert zukünftig das Qualifikationsprofil für sozialpädagogische Fachkräfte mit Gesamtverantwortung für die geförderten Kinder, sog. Gruppenleitungen.

Zusätzlich zu den staatlich anerkannten Erzieherinnen und Erzieher sind zukünftig auch Personen mit einem Bachelor- oder höherwertigem Abschluss in Kindheits-, Sozial- und Elementarpädagogik, Pädagogik oder Erziehungswissenschaften sowie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung und entsprechender Anerkennung umfasst.

Zu Buchstabe d):

In Absatz 4 sind die Qualifikationen von sozialpädagogischen Fachkräften mit begrenztem Verantwortungsbereich definiert. Dazu sollen neben sozial (-pädagogischen) Assistentinnen und Assistenten auch staatlich anerkannte Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger sowie Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis oder entsprechendem Vorbescheid gehören.

Zu Buchstabe e):

Absatz 6 (alt) wird zu Absatz 5 (neu).

Zu Buchstabe f):

Absatz 6 (neu) enthält nun die Regelungen aus Absatz 4 und 5 (alt).

Zu Buchstabe g):

In Absatz 7 findet sich nun feststellend die aus Gründen des Kinderschutzes bundesgesetzlich zwingende Vorgabe des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen.

Zu Nummer 3:

In dem neuen § 10 a soll zukünftig der Mindeststandard für die Personalausstattung und insbesondere auch die Möglichkeit der Abweichung hiervon geregelt werden. Um eine übersichtliche Systematik zu gewährleisten

werden daher die Regelungen zur Personalausstattungen aus § 10 (alt) nun in § 10 a integriert und um die neuen Regelungen ergänzt.

Absatz 1 bestimmt die Mindestpersonalausstattung differenziert nach den unterschiedlichen Angebotsformen in den §§ 4 bis 6.

Absatz 2 entspricht § 10 Absatz 7 (alt).

Zu Flexibilisierung des Personaleinsatzes sehen Absatz 3 und 4 befristete Möglichkeiten zur Abweichung vor, sofern auf dem Arbeitsmarkt das nach Absatz 1 einzusetzende Personal nicht zur Verfügung steht. Außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit ist eine Betreuung grundsätzlich auch durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte mit begrenztem Verantwortungsbereich nach § 10 Absatz 4 möglich. Die Personen müssen also mindestens eine Qualifikation als Kindertagespflegeperson haben. Wenn Personen eingesetzt werden, die lediglich eine tätigkeitsvorbereitende Qualifikation als Kindertagespflegeperson vorweisen können (also bisher lediglich 168 Stunden der Qualifikation zur KTP und noch nicht den praktischen Teil der Qualifikation zur KTP absolviert haben), so müssen sie zusätzlich eine mindestens dreimonatige einschlägig kindbezogene Berufserfahrung vorweisen. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich. Darüber hinaus muss für eine solche Genehmigung der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Einstiegsqualifikation, u.a. mit einem Schwerpunkt auf Kinderschutz erbracht werden. Darüber hinaus gilt, dass der Träger sicherzustellen hat, dass eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 innerhalb der Einrichtung so in räumlicher Nähe und erreichbar ist, dass sie die Möglichkeit hat, einzugreifen und fachliche Unterstützung zu gewährleisten („qualifizierte Erreichbarkeit“). Eine qualifizierte Erreichbarkeit ist nur dann gegeben, wenn die gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft tatsächlich physisch in unmittelbarer Nähe und in der Lage ist, innerhalb kurzer Zeit eingreifen zu können. Eine telefonische Erreichbarkeit oder die Anwesenheit im selben Gebäude aber auf unterschiedlichen Etagen ist in der Regel nicht ausreichend.

Zur Stabilisierung des Systems und zur Gewährleistung einer ausreichenden Verlässlichkeit der Angebote der Kindertagesbetreuung, ist in Absatz 5 eine befristete Regelung zur Vertretung bei unvorhergesehenen, kurzfristigen Ausfällen der Gruppenleitung (z.B. bei Krankheit) vorgesehen. Während solcher unvorhergesehenen und unabweisbaren Ausfälle, kann eine gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 3 für einen Zeitraum von bis zu fünf Tagen durch eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 10 Absatz 4 ersetzt werden, sofern der Träger die Anwesenheit einer gesamtverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkraft nach § 10 Absatz 3 in der Einrichtung in qualifizierter Erreichbarkeit sicherstellt. Wenn Personen eingesetzt werden, die lediglich eine tätigkeitsvorbereitende Qualifikation als Kindertagespflegeperson vorweisen können, so müssen sie zusätzlich eine mindestens dreimonatige einschlägig kindbezogene Berufserfahrung vorweisen. Ausnahmen sind auch hier mit Genehmigung des Landesjugendamtes bei vergleichbarer fachpraktischer Qualifikation möglich. Darüber hinaus muss der Nachweis über die

erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens vierwöchigen Einstiegsqualifikation mit dem Schwerpunkt Kinderschutz erbracht werden. Unberührt hiervon bleiben auch weiterhin Situationen, in denen unter Berücksichtigung aller zur Gefahrenabschätzung wesentlicher Faktoren und unter Gewährleistung des Kindeswohls sowie um Arbeitsabläufen und Alltagssituationen gerecht zu werden, gesamtverantwortliche sozialpädagogische Fachkräfte nach § 10 Absatz 3 für wenige Minuten die Gruppe verlassen, um beispielsweise zu wickeln, Elterngespräche zu führen o. ä.

In Absatz 6 findet sich die Verpflichtung, dass allen Personen, die ohne pädagogischen Abschluss tätig sind durch den Träger ein Weiterqualifizierungsangebot mit dem Ziel eines pädagogischen Abschlusses ermöglicht ~~unterbreitet~~ werden muss. Dies können auch trägerinterne Angebote sein. Sollten die entsprechenden hierfür notwendigen Angebote nicht in ausreichendem Maße trägerübergreifend vorliegen, sind die jeweils für die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verantwortlichen Körperschaften für die Schaffung zusätzlicher Angebote in der Pflicht.

Zu Nummer 4:

In § 23 ist die Befristung der Qualifikation nach § 10 Absatz 4 Nummer 3 sowie die Befristung der Standardabsenkungen außerhalb einer 30 Wochenstunden umfassenden Förderzeit sowie in Vertretungssituationen bis zum Ende des Kitajahres 2029/30, also bis zum 31.07.2030 aufgenommen. Darüber hinaus wird eine Evaluationspflicht gegenüber der Bremischen Bürgerschaft bis zum 31.12.2027 beschrieben. Die Evaluation soll insbesondere auf die Weiterbildungsquoten sowie die Versorgungslage eingehen.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Die vorgenannten Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.